

Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für Montage- und Serviceleistungen (EB M&S)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für Techniklieferungen und –leistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Die Leistungen umfassen sowohl die Planung, Vorbereitung, Ausführung und Dokumentation von Montage-, Service-, Installationsleistungen und Schaltarbeiten von und an Telekommunikations- und Endstellennetzen und anderen technischen Einrichtungen als auch die Lieferung von Materialien und die vorschriftsmäßige Lagerung von beigestelltem Material.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach Vorgaben des Auftraggebers entweder als Einzel- oder Generalunternehmer zu erbringen und trägt die Gesamtverantwortung für das Gesamtwerk einschließlich der Leistungen seiner Nachunternehmer.
- (3) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils Auftraggeber genannt) unterschriebene Bestellungen, Abrufe, Rahmenverträge, Nachträge bzw. sonstige Willenserklärungen, auch auf elektronischer Basis. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf).
- (4) Abrufe gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (5) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

- (6) Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB M&S vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG weltweit verbundenen Unternehmen sowie weltweit alle Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmenvertrag begünstigt und damit abrufberechtigt, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Dem Vertrag auf Basis dieser Einkaufsbedingungen liegen folgende Vertragsbedingungen in der genannten Rang- und Reihenfolge zu Grunde:
 - a. der Abruf zum Rahmenvertrag
 - b. der Rahmenvertrag oder die Bestellung einschließlich der Auftragsverarbeitungsvereinbarung, sofern erforderlich, und ergänzende Einkaufsbedingungen
 - c. diese Einkaufsbedingungen (EB M&S)
 - d. die fachliche Leistungsbeschreibung (z.B. LB TKNetz)
 - e. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-TKNetz)
 - f. der Bauauftrag Endstellen (BAE)
 - g. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ genannt; siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf)
 - h. die Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf)
 - i. alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind
 - j. die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen.
 - k. die Anfrage (Submission).
- (2) Der jeweils gültige Versionsstand der unter Ziffer 2 (1) genannten Dokumente ist in den Ausschreibungsunterlagen (Anfrage), die ebenfalls Vertragsbestandteil sind, dokumentiert.

- (3) Art und Umfang sowie Ort bzw. Bereich der auszuführenden Leistung wird angegeben
 - a. bei Bestellungen in der Leistungsbeschreibung
 - b. bei Rahmenverträgen
 - 1. als grundsätzliche Angaben in der Leistungsbeschreibung und
 - 2. im Abruf und bezogen auf die einzelne Maßnahme im elektronischen Bauauftrag Endstellen (BAE).

Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, die einzelne Maßnahme unabhängig von deren Umfang und der Lage der einzelnen Ausführungsorte in dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Gebiet auszuführen.

- (4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen.

3. Ausführungsunterlagen und Beistellungen

3.1 Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen erhält der Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig. Sie bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- (2) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Pläne und sonstige Unterlagen, einschließlich Daten auf Datenträgern, sowie die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens aber bei der Abnahme herauszugeben und werden Eigentum des Auftraggebers. Sie müssen vom Auftragnehmer als erstellt gekennzeichnet sein.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers in Bezug auf die Unterlagen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (4) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen sowie Lichtbild- und Filmaufnahmen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.2 Beistellungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, diese dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

- (3) Wurden die Beistellungen mit werthaltigen Lademitteln (z.B. Gitterboxen, Europaletten, Kippbehälter) durch den Logistikanbieter des Auftraggebers an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese Lademittel an den Logistikanbieter mit dem Lademittelkontrollschein zurückgeliefert werden.

- (4) Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber für die Ausführung übergebenen Gegenständen/Materialien bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Werden Beistellungen direkt an den Auftragnehmer geliefert, hat der Auftragnehmer die Annahme entsprechend zu dokumentieren. Erhält der Auftragnehmer Beistellungen nicht zum vereinbarten Termin, ist er verpflichtet, dies spätestens am darauffolgenden Werktag zu reklamieren.

4. Ausführung

4.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung einschließlich aller Nebenleistungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, selbständig und in Eigenverantwortung auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.

Der Auftraggeber nimmt keinen Einfluss auf die Art und Weise der Leistungserfüllung /Auftragsdurchführung. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Mitarbeiter und etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer (inkl. Freelancer, d.h. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Er ist in der Organisation der Leistungserfüllung / Auftragsdurchführung frei. Er wird vereinbarte Termine (Leistungserfolg, vereinbarte Leistungsabschnitte) einhalten.

- (2) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Ausführende, Aufsichtsführende und Planer entsprechende Qualifizierungsnachweise entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen besitzen.
- (3) EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind als Mindestanforderungen stets zu beachten, wenn nicht im jeweiligen Auftrag erhöhte Anforderungen vereinbart oder vorgegeben werden. Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und die verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO einzuholen. Er hat auch für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit die ggf. erforderliche Genehmigung einzuholen. Soweit Installationsteile bereitzustellen sind, müssen diese dem aktuell geltenden Stand der Technik entsprechen.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern (inkl. Freelancer, d.h. nicht

sozialversicherungspflichtig Beschäftigte), sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z. B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer Haftung gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern des Auftragnehmers und der Sozialkasse des Bauwerbes freizustellen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- (5) Der Auftragnehmer hat für die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege und Anschlüsse für Wasser und Energie auf eigene Rechnung zu sorgen. Die Kosten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (6) Bei Ausführung von Arbeiten beim Kunden des Auftraggebers und Grundstücken und Gebäuden der Deutschen Telekom Gruppe ist ein vom Auftraggeber ausgestellter Zugangsberechtigungsausweis (auch Auftragnehmerausweis genannt) mit zu führen. Spätestens drei Tage nach Beendigung der Bestellung/des Rahmenvertrags ist dieser Ausweis bei der ausgehenden Stelle des Auftraggebers zurückzugeben.
- (7) Der Auftragnehmer ist für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle als Abfallerzeuger verantwortlich. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle durch den Auftragnehmer hat gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, z.B. der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetzte und Satzungen der Kommunen jeweils in ihrer gültigen Fassung, zu erfolgen. Die Entsorgungsmengen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber wie vertraglich vereinbart nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus dem Auftraggeber Entsorgungsdaten auf besondere Anforderung vorzulegen.
- (8) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Umweltschutzes zu beachten. In Bezug auf das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die sich daraus für den Auftraggeber ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind

- ihn bei der Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. Sofern der Auftragnehmer Verpackungsmaterial verwendet, ist dieses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- (9) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer (z.B. Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)) eingehalten werden.
- (10) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Nachunternehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Nachunternehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Nachunternehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- (11) Sofern der Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung Zutrittsmittel (z.B. Schlüssel, Code-Karten) benötigt, werden ihm diese vom Auftraggeber in der erforderlichen Stückzahl gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zutrittsmittel nur gegen Vorlage einer Bürgschaft auszugeben.
- (12) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel sorgsam verwahrt und nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden,
 - b. ein entsprechender Zutrittsmittelnachweis geführt wird,
 - c. von den Zutrittsmitteln keine Doppel oder Kopien angefertigt werden,
 - d. die Rückgabe der Zutrittsmittel spätestens bei der Erstellung des Schlussumfassendes, bei Rahmenverträgen des letzten Schlussumfassendes, erfolgt und
 - e. der Verlust eines Zutrittsmittels unverzüglich schriftlich bei der Ausgabestelle des Auftraggebers angezeigt wird.
- (13) Der Auftragnehmer haftet bei Zuwiderhandlungen oder bei Verlust von Zutrittsmitteln für den daraus entstehenden oder entstandenen nachweisbaren Schaden gegenüber dem Auftraggeber.

Ohne Nachweis über einen entstandenen Schaden ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 1000,00 € je nicht zurückgegebenen mechanischen Zutrittsmittel, 5.000,00 € je Generalschlüssel oder 200,00 € je nicht zurückgegebenen elektronischen Zutrittsmittel zu verlangen oder einzubehalten. Der Auftraggeber behält

sich vor, den über den Verlust der Zutrittsmittel hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass der pauschalierte Schadensersatz im Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Schaden zu hoch sei oder dass kein Schaden eingetreten sei, steht ihm der Nachweis frei, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ist dem Auftragnehmer der für das betreffende Zutrittsmittel bereits gezahlte pauschalierte Schadensersatz (ggf. anteilig) zurückzuerstatten. Sonstige vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers wegen Verlust des Zutrittsmittels bleiben unberührt, wobei in diesem Fall der angefallene pauschalierte Schadensersatz gegen etwaige Schadensersatzforderungen aufzurechnen ist.

- (14) Der Auftragnehmer kann bei der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, die mit der Ausführung betrauten Personen auf eigene Verantwortung und Rechnung mit Bekleidung ausstatten, die mit dem Unternehmenskennzeichen des Auftraggebers versehen ist. Diese Bekleidung kann ausschließlich über den Auftraggeber bezogen werden. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, eigenständig Bekleidung mit der Marke des Auftraggebers zu versehen. Die Bekleidung ist in gepflegtem Zustand zu tragen. Die mit der Ausführung betrauten Personen sind entsprechend zu verpflichten. Die Veräußerung und die Weitergabe der Bekleidung ist beschränkt. Sie kann nur an Dritte erfolgen, die nach diesen Bedingungen ebenfalls verpflichtet sind.

4.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden.
- (2) Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen werden nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter erteilt, außer wenn Gefahr im Verzug ist.
- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des Auftragnehmers durch einen anderen ohne Anspruch auf besondere Vergütung ersetzt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Für die Übertragung der auftragsbezogenen Daten und Aufträge sind elektronische Portal-Schnittstellen (IV-Portale) eingerichtet. Der Auftraggeber wird alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu den elektronischen Schnittstellen zu ermöglichen und den Betrieb zu gewährleisten. Sollte jedoch im jeweiligen Einzelfall die Nutzung der Portale nicht

oder nur im eingeschränkten Umfang möglich sein, kann der Auftragnehmer daraus keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten. Die Nutzung der IV-Portale setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus.

4.3 Sonstige Bedingungen zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Auftragsausführung

- (1) Sofern der Auftragnehmer an dem vorhandenen Telekommunikationsnetz bzw. dessen Übergabepunkte Mängel feststellt, deren Ursache nicht im Zusammenhang mit den von ihm zu erbringenden Leistungen steht oder mit deren Feststellung bzw. Beseitigung er nicht beauftragt ist, muss er diese dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.
- (2) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (Ziffer 12).
- (3) Der Auftraggeber behält sich vor, bei mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen des Auftragnehmers zu seinen Lasten Maßnahmen durchzuführen, sofern diese zur
- Aufrechterhaltung der Telekommunikation oder
 - Sicherung der baulichen Anlagen und des Verkehrs unaufschiebbar notwendig sind.

5. Änderung der Leistung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Die Änderungsbefugnis bezieht sich auch auf zeitliche Änderungsanordnungen und hierbei insbesondere auch auf Kapazitätsanpassungen etc.
- (2) Um den Personaleinsatz und insbesondere eine Kapazitätsänderung zu steuern, werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer gegenseitig und zeitnah über die Bedarfsentwicklung informieren.
- (3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 1, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer hat durch Änderungen und Ergänzungen der Leistungen bedingte Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen des Auftraggebers Einblick in die relevanten Unterlagen für die Preisermittlung (z. B. Nachunternehmerangebote, Lieferangebote, Rechnungen etc.) zu gewähren.

- (5) Der Auftragnehmer hat von Änderungen und Ergänzungen betroffene Leistungen unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber bereitzustellen. Die Dokumentation (z. B. SMN, Benachrichtigungskarte) ist Bestandteil der zu erbringenden Leistung.
- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

6. Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Die vereinbarten Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
- (2) Arbeiten aufgrund von BAE sind zu dem auf dem BAE angegebenen Termin auszuführen. BAE gelten - sofern Service- und Montagenachweise (SMN) erforderlich sind - erst dann als erfüllt, wenn die Service- und Montagenachweise dem Auftraggeber entsprechend den geltenden fachlichen Regelungen vorliegen. Der Auftragnehmer hat die Service- und Montagenachweise zutreffendenfalls bis 12:00 Uhr des auf den Erledigungstermin folgenden Arbeitstages dem Auftraggeber in vorgegebener Form vorzulegen.
- (3) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung oder gerät er mit der Vollendung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Auftrag oder Vertrag und Schadensersatz zu. Hierzu gehört auch das Recht des Auftraggebers nach Ablauf der Nachfrist die restlichen Arbeiten anderweitig an Dritte zu Lasten des Auftragnehmers zu vergeben.
- (4) Für Leistungen im Bereich Endstellenmontage, die aufgrund eines BAE auszuführen sind, aber nicht fristgerecht erledigt bzw. entsprechend den fachlichen Regelungen in der ZTV TKNetz 60 zurückgemeldet werden, hat der Auftragnehmer Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Anschluss am 1. Werktag 10,00 EUR und für jeden weiteren Werktag der Fristüberschreitung 5,00 EUR, höchstens jedoch 100,00 EUR.
- (5) Bei der Ausführung von Arbeiten an technischen Einrichtungen sowie Schaltarbeiten an Telekommunikations- und Endstellennetzen, die aufgrund eines BAE ausgeführt wurden, werden Vorbehalte wegen Vertragsstrafe durch Anzeigen der nicht fristgerecht erledigten BAE im Rechnungsaufmass und durch Übermittlung an den Auftragnehmer geltend gemacht.

- (6) Für Lieferungen und Leistungen, die nicht aufgrund eines BAE beauftragt werden wird Vertragsstrafe fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät. Sie beträgt für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % des Gesamtwertes des Abrufes oder der Bestellung der jeweils vereinbarten Leistung ohne Umsatzsteuer, maximal jedoch 5 % dieses Wertes.
- (7) Der Auftraggeber kann den Anspruch auf Vertragsstrafe bis zu 3 Monaten nach Fertigstellungsstellung des Werkes geltend machen.
- (8) Der jeweilige Betrag wird entweder bei der Schlusszahlung von der Vergütung abgesetzt oder gleich nach Verzugsseintritt eingefordert.
- (9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- (10) Anstelle der Vertragsstrafe für Verzug bei BAE kann eine Servicelevel-Regelung für das Erreichen bzw. Nichterreichen von Qualitätsparametern/Kennzahlen während der Laufzeit des Vertrages vereinbart werden. Die Definition sowie die Auswertung der Kennzahlen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

7. Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Fertigstellungstermin mitzuteilen und damit die Leistung zur Abnahme bereitzustellen. Die Abnahmefrist beträgt vierzehn (14) Kalendertage.
- (2) Der Auftraggeber kann auf seine Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Der Auftragnehmer trägt allein das Risiko der vertragsgemäßen Leistungserbringung.
- (4) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Wird die Leistung nicht abgenommen, so wird der Auftragnehmer hierüber informiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist, erneut zur Abnahme bereitzustellen.
- (5) Müssen Prüfungen für die Abnahme oder die Abnahme selbst durch Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise wiederholt werden, hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

- (6) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- (7) Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber spätestens vierzehn (14) Kalendertage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung geltend zu machen.
- (8) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8. Leistungsabnahmeverpflichtung

Der im Abruf genannte Wert ist ein Planwert; der Auftragnehmer muss damit rechnen, dass es zu wertmäßigen Über- und Unterschreitungen bis zu 20% kommt, die für Auftragnehmer und Auftraggeber bindend sind. Nicht verbindlich ist jedoch die Art der Leistungspositionen. Der Auftraggeber hat das Recht diese zu ändern.

9. Vergütung

- (1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung einschließlich Nebenkosten gehören, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich oder vollständig beschrieben worden sind. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Preisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.
- (2) Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, sofern sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber angeordnet oder vor Ausführung genehmigt sind. Genehmigte Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer im Rechnungsaufmass nachzuweisen.
- (3) Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten.
- (4) Für die Arbeiten gelten folgende Regelarbeitszeiten:
Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr
Samstag von 06.00 bis 18:00 Uhr
Die Disposition des Auftragnehmers muss zu den Regelarbeitszeiten erreichbar sein.
- (5) Sind nach Vertragsabschluss Leistungen auf besondere Anordnung des Auftraggebers außerhalb der Regelarbeitszeit auszuführen, werden Zulagen entsprechend den Angaben in der Leistungsbeschreibung vergütet, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

- (6) Werden bei Bestellungen oder Rahmenverträgen neue Leistungen nach Vertragsabschluss erforderlich, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nachtragsangebot auf Preisbasis der Bestellung beziehungsweise des Rahmenvertrages unterbreiten.

10. Abrechnung

10.1 Leistungserfassung / Rechnungsaufmaß

- (1) (a) Vertragsgerecht erbrachte Arbeiten bzw. Leistungen aufgrund von BAE hat der Auftragnehmer im vorgegebenen Erfassungssystem "Auftragnehmerportal Technischer Kundendienst ANTK" unter der Bezeichnung "Rechnungsaufmass" entsprechend den fachlichen und terminlichen Regelungen der ZTV TKNetz 60 pro BAE zu erfassen. Nach Prüfung und Klärung etwaiger Unstimmigkeiten bestätigt der Auftraggeber einmal pro Woche die Summen der vom Auftragnehmer unter "Rechnungsaufmaß" erfassten Mengen. Die Bestätigung der Mengen stellt keine Abnahme dar. Danach überträgt der Auftragnehmer die bestätigten Summen einer Woche in die elektronischen Leistungserfassungsbelege des Supplier Management Portals.
- (b) Vertragsgerecht erbrachte Leistungen, die nicht mit einem BAE beauftragt wurden, hat der Auftragnehmer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Leistungserbringung festzustellen und elektronisch im Supplier Management Portal zu erfassen, um entsprechende Leistungserfassungsbelege zu erstellen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt im Supplier Management Portal den Leistungserfassungsbelegen / Rechnungsaufmassdaten (gem. Ziff. 10.1 (1) (a) und (b)) nach Prüfung und ggf. nach Klärung von Unstimmigkeiten innerhalb von fünf (5) Werktagen zu. Werden die fünf (5) Werktage überschritten, führt dies nicht dazu, dass die Leistungen als abgenommen gelten.
- (3) Bei Benutzung des Supplier Management Portal gelten folgende Regelungen:
 - a. Die Leistungserfassung muss nachprüfbar dargestellt werden. Nach fertig gestellter Erfassung ist das Leistungserfassungsblatt freizugeben.
 - b. Das letzte elektronische Leistungserfassungsblatt ist zwingend als Endaufmass beziehungsweise Enderfassung zu kennzeichnen.
 - c. Einzelheiten zum Erfassen der Leistungen sind in den ZTV-TKNetz geregelt. Die Arbeitsabläufe und die erforderlichen Erläuterungen zur Handhabung der elektronischen Leistungserfassung sind im Anwenderhandbuch Supplier Management Portal dargestellt.
- (4) Bei Aufträgen, für die nicht die elektronische Leistungserfassung genutzt werden kann gilt folgende Regelung:

Der Auftragnehmer hat die vertragsgerecht erbrachten Leistungen innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung festzustellen und in Ausdrucken "Veranschlagung/Rechnungsaufmass", die ihm von dem Auftraggeber übergeben bzw. zugesandt werden, zu erfassen. Die Ausdrücke sind zu unterschreiben und dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.

Der Auftragnehmer erhält Kopien der Ausdrücke „Veranschlagung/Rechnungsaufmass“ nach Prüfung und ggf. Klärung von Unstimmigkeiten innerhalb von fünf (5) Werktagen zurück; diese Frist beginnt mit dem Eingang des Ausdrucks „Veranschlagung/Rechnungsaufmass“ beim Auftraggeber. Einzelheiten zum Erfassen der Leistungen sind in den ZTVn TKNetz geregelt. Werden die fünf (5) Werktage überschritten, führt dies nicht dazu, dass die Leistungen als abgenommen gelten.

- (5) Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
- (6) Mit dem Schlusssaufmass sind ggf. auch Berichtigungen der Planunterlagen, die Planunterlagen selbst bzw. Skizzen dem Auftraggeber zu übergeben oder zu übersenden.

10.2 Rechnungen

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar entsprechend den Leistungserfassungsbelegen oder auf Basis der freigegebenen Leistungserfassungsbelege abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen (z. B. die Abrechnungsnummer auf dem BAE, Bestell- oder Abrufnummer) zu verwenden. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.
- (2) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (3) Rechnungen sind grundsätzlich als Schlussrechnungen einzureichen. In Einzelfällen können mit Zustimmung des Auftraggebers Rechnungen auch als Abschlags- oder Schlussrechnungen eingereicht werden; sie sind als solche zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- (4) Sofern Abschlagsrechnungen vom Auftraggeber genehmigt wurden, sind in der Schlussrechnung ggf. die durch vorausgegangene Abschlagsrechnungen abgerechneten Gesamtmengen je Teilleistung unter Angabe der lfd. Nr. der Abschlagsrechnung aufzuführen. Außerdem sind geleistete Abschlagszahlungen einzeln aufzuführen und von der Rechnungssumme abzuziehen.

- (5) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen ggf. Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (6) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (7) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Leistung auf der Grundlage der vom Auftraggeber freigegebenen Rechnungsaufmaße/Leistungsnachweise. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber datenverarbeitungs-mäßig erfassten Leistungen (Leistungserfassungsbelegen) eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Rechnungsaufmaß/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, sowie Nettopreise, der Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen.
- (8) Der Auftragnehmer erklärt durch die Schlussrechnung bzw. durch die Bestätigung „Enderfassung“ im Leistungserfassungsblatt verbindlich, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem Abruf/der Bestellung geltend gemacht hat.

10.3 Zahlung

10.3.1 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen werden in Höhe der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags geleistet. Gegenforderungen können einbehalten werden.
- (2) Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

10.3.2 Schlusszahlungen

- (1) Schlusszahlungen werden nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung geleistet.
- (2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
- (3) Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftragge-

ber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.

- (4) Auch früher gestellte aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.
- (5) Ein Vorbehalt ist innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung nach Absätzen 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 28 Kalendertagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
- (6) Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmass-, Rechen- oder Übertragungsfehlern.

10.4 Zahlungsfristen

- (1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren und den Anforderungen des Artikels 10.2 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung / Abnahme der Leistung.
- (2) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (3) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit vier (4) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

11. Bauabzugssteuer

- (1) Soweit § 48 EStG auf die nach dem vorliegenden Vertrag zu erbringenden Leistungen Anwendung findet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Vertragsunterzeichnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorzulegen, um diesen Abzug zu vermeiden. Sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG zum Zeitpunkt des Zahlungsausgleiches vorliegt. Zur Abdeckung des entstandenen Buchungsmehraufwandes ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzleistung von 75,00 € von der Rechnung des Auftragnehmers abzuziehen.
- (2) Sollte vor Abnahme eines Auftrages die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung enden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens 4 Wochen vorher eine neue oder verlängerte Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Sollte die Freistellungsbescheinigung bzw. deren Verlän-

gerung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages bzw. vor Auslaufen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung vorliegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

- (3) Sofern ausdrücklich auf die Vorlage einer Freistellungserklärung verzichtet wird oder nimmt der Auftraggeber die Leistung in Kenntnis der Nichtvorlage der Freistellungserklärung ab, so ist der Auftraggeber berechtigt, den gesetzlichen Einbehalt nach § 48 EStG vorzunehmen.
- (4) Eine Rückzahlung des Einbehaltes an den Auftragnehmer auch im Falle einer Rückabwicklung des Vertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich diesbezüglich an das zuständige Finanzamt zu wenden. Der Auftraggeber wird die den Auftragnehmer dabei durch Abgabe etwaiger notwendiger Erklärungen oder der Vorlage von Unterlagen in zumutbarem Umfang unterstützen.

12 Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist frei von Mängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie darüber hinaus das Vorhandensein garantierter Merkmale aufweist.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Qualität der Gesamtleistung auch dann verantwortlich, wenn er die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel von Zulieferungen des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Mangel innerhalb der in den Auftragsdaten angegebenen spätesten Erledigungszeit, andernfalls innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber gesetzten Frist zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktags nach Anzeige des Mangels, mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen. Der Auftraggeber berechnet in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 50,00 EUR. Erfolgt weder die Beauftragung des Auftraggebers noch die Beseitigung des Mangels durch den Auftragnehmer fristgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vier (4) Jahre. Für Mängelbeseitigungsleistungen beginnt die Verjährungsfrist neu und beträgt zwei (2) Jahre, sie endet jedoch nicht vor Ablauf der oben genannten Frist.
- (5) Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für den neu gelie-

ferten, ersetzen, den ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. für die entsprechende Teilkomponente für den Zeitraum der Nachlieferung bzw. Ersetzung von Neuem.

- (6) Bei Gefahr im Verzuge kann der Auftraggeber ohne vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung oder ggf. vor Ablauf der gesetzten Frist die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen.
- (7) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).
- (8) Im Übrigen finden bei Sach- und/oder Rechtsmängeln oder bei einer sonstigen Pflichtverletzung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

13. Haftung der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
- (2) Sofern der Auftragnehmer (nach dem anwendbaren Recht) ein Joint Venture, Arbeitsgemeinschaft, ein Konsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine andere Vereinigung von zwei oder mehr Personen eingeht gilt nachfolgendes:
 - a. diese Personen gelten als gesamtschuldnerisch für den Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages,
 - b. die Personen der Auftragnehmer müssen ihren Leiter, z.B. des Konsortiums, dem Auftraggeber bekannt geben und
 - c. der Auftragnehmer kann die Zusammensetzung oder Rechtsstellung nicht ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ändern.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die unmittelbar durch die Tätigkeit und Leistungserbringung des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen entstehen sowie von Ansprüchen nach § 1a AEntG.
- (4) Der Auftragnehmer ist allein für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung verantwortlich. Der Auftraggeber hat keine eigene Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im

Einzel Fall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr hingewiesen hat.

- (6) Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (7) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

14. Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat zur Abdeckung möglicher Schäden das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vor Beginn der Leistungserbringung auf seine Kosten abzuschließen. Die Höhe des Deckungsumfanges muss je Schadensereignis mindestens 2.500.000 EUR betragen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss dieses Vertrages durch Vorlegen einer Kopie der Versicherungspolice dem Auftraggeber nachzuweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen.
- (4) Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zeitpunkten und auch nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- (5) Das spätere Erlöschen oder die wesentliche Verschlechterung des Versicherungsschutzes vor Vertragsende oder der fehlende Abschlussnachweis / Nachweis der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu vorstehenden Versicherungen berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages und der auf der Grundlage dieses Vertrages bereits erteilten Abrufaufträge.

15. Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an den Planungs- und Ausführungsunterlagen sowie den Arbeitsergebnissen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grunde.
- (2) An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Ausführungsunterlagen kann der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

16. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.
- (3) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

17. Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, so dass dem Auftragnehmer 5 % der Vergütung, die auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfällt, zustehen.
- (2) Das fristlose Kündigungsrecht des Auftraggebers besteht ferner, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend

einstellt, seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht oder ein am Sitz des Auftragnehmers nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.

- (3) Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/ oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- (4) Ferner führt eine aktive Vermarktung von Leistungen und Produkten, die durch die Deutsche Telekom AG den Endkunden bereitgestellt werden können aber durch Vermarktung des Auftragnehmers bzw. anderer TK-Anbieter im Rahmen der Auftragsabwicklung vom Auftragnehmer selbständig und auf eigene Rechnung ausgeführt werden zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziffer 19 „Vertragserfüllung durch Dritte“ ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Das fristlose Kündigungsrecht kommt auch dann zur Anwendung, wenn sonstige wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich nachhaltige Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers ergeben, welche geeignet sind, dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an dem Auftrag unzumutbar erscheinen zu lassen. Im Fall der fristlosen Kündigung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
- (7) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

18. Sicherheitsleistungen

- (1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Arbeit und die Mängelansprüche sicherzustellen. Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Auftrag bzw. Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie von Ansprüchen nach § 1a AEntG. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- (3) Sofern Sicherheit zu leisten ist, ist diese durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

- (4) Der Auftragnehmer hat Bürgschaften binnen 18 Werktagen nach Abschluss des Rahmenvertrages bzw. der Bestellung zu stellen.

Sofern Bürgschaften allein für Mängelansprüche verlangt werden, hat der Auftragnehmer spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung die Bürgschaftsurkunde einzureichen.

- (5) Die Kosten der Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.
- (6) Die Bürgschaftsurkunde für die an den Auftragnehmer überlassenen Zutrittsmittel wird auf Verlangen des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn die vollzählige Rückgabe der ausgehändigten Zutrittsmittel erfolgt ist.

19. Vertragserfüllung durch Dritte

- (1) Der Einsatz von Dritten als Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat einen beabsichtigten Nachunternehmerinsatz vor Beauftragung des Nachunternehmers anzuzeigen und die Namen und Anschriften des Nachunternehmers sowie Angaben über seine Zuständigkeit zur Berufsgenossenschaft und zum jeweiligen Bereich (Handwerk, Industrie, Sonstige) anzugeben. Auch der Wechsel der Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit ist der Einkaufsstelle des Auftraggebers schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer ist ferner für die von etwaigen Nachunternehmern erbrachten Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl der Nachunternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und in besonderem Maße auf deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Wert zu legen.
- (4) Beim etwaigen Einsatz von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch diese die Datenschutz-, Geheimhaltungs- sowie sonstigen Sicherheitsregelungen einhalten. Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer vor Aufnahme der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten. Soweit Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen durchgeführt werden, hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten die Nachunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten (z.B. Zutritts- und Melderegungen). Auf Anforderung des

Auftraggebers sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen wie z.B. zum Datenschutz und der Geheimhaltung schriftlich vorzulegen.

- (5) Die Übertragung von Leistungen von Nachauftragnehmer auf Nach-Nachauftragnehmer ist nichts gestattet.
- (6) Setzt der Auftragnehmer verbundene Unternehmen, an denen er mehr als 50% der Anteile hält, als Nachunternehmer ein, reicht die vorherige schriftliche Information anstatt der Zustimmung gem. Ziff. 20 Abs. (1) S. 1. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziff. 20.
- (7) Im Falle der Nichtanzeige eines Nachunternehmereinsatzes kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer je Verstoß eine Vertragsstrafe von bis zu 2.500 EUR verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

20. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 20 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

21. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutsche Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 21 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

22. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Dritten gegenüber sind alle Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle und sonstige Angaben und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, die Offenlegung erfolgt mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist auch nach Abwicklung des Auftrages weiterhin gültig. Sie erlischt jedoch, wenn die geheimhaltungsbedürftigen Informationen allgemein bekannt oder dem zur Geheimhaltung verpflichtete Vertragspartner bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung hierfür ursächlich ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe sowie im Fall der Geltendmachung von Regressansprüchen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere die Vertraulichkeit und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu wahren. Eingriffe in bestehende Telekommunikationseinrichtungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Das Abhören oder Lesen von Mitteilungen ist unzulässig, soweit es nicht ausschließlich der Prüfung der Telekommunikationseinrichtungen erfolgt. Über so erlangte Kenntnisse ist Still-schweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer die gleichen Pflichten aufzuerlegen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Nachunternehmer auf diese Anforderungen hinzuweisen, auf die

Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und der Vertraulichkeit zu verpflichten sowie seine Mitarbeiter und Nachunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie sich bei einer Zuwiderhandlung unter Umständen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

- (4) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

23. Presseveröffentlichungen/Referenzen

- (1) Die Nennung des Auftraggebers zu Referenz- oder Marketingzwecken beziehungsweise Presseveröffentlichungen über beabsichtigte oder bestehende, vertragliche Zusammenarbeit bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
- (2) Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

24. Sicherheit und Sicherheitsmanagement

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Nachunternehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.

- (2) Der Auftragnehmer hat zu Dokumentationszwecken entsprechende Vordrucke wie „Anerkennung der Sicherheitsvorschriften“, „Verpflichtungserklärung“ und dem „Merkblatt Zutritt zu SESYS-überwachten Objekten“ (z.B. Multifunktionsgehäuse, Kabelverzweiger, Abschlusspunkte) zu unterschreiben und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
- (3) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.

25. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354 a HGB.

26. Aufrechnung

Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

27. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (4) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- (6) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.